

Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Erachtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1 - 4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich ^{ein} rechtshistorische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

Den Krammer'schen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe sind Scharfsinn nachzurühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis ward der Ausgabe zu Grunde gelegt, ein irriges Editionsziel gesetzt und daher eine nicht brauchbare Gesamtanlage gewählt. Krammers Ausgabe ist die subjektivste, die bisher erschienen ist. Sie vermag nicht hinreichend über die Verschiedenheit und über die Harmonie der Einzelnormen zu unterrichten, sie führt aber auch fortgesetzt den Benutzer in die Irre, veranlasst leicht sachliche Irrtümer und regt zu falscher zeitlicher Verwendung der Rechtsbestimmungen an.

Prof. Dr. Johann Feilitz